

Info-Blatt

Haltung von Bio-Junghennen & Bruderhähnen

1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stallabteil (= Herde):** maximal 10.000 Tiere; Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt sein
- **Gesamtnutzungsfläche bei Ställen für die Geflügelmast:** maximal 1.600 m²
- **Besatzdichte:** maximal 21 kg Lebendgewicht/m²

- **Sitzstangen/erhöhte Sitzebenen bei Junghennen:** 10 cm Sitzstange/Tier oder mindestens 100 cm² erhöhte Sitzebene/Tier, beides in Kombination möglich
- **Fressplatz bei Junghennen:** Länge am Trog oder Band: 3 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 1,5 cm/Tier
- **Tränken bei Junghennen:** ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens:
Tränkrinnenseite: 1 cm /Tier
Tränkrinne an der Rundtränke: 1 cm /Tier
Trinknippel, Tränknäpfe: 1/15 Tiere
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Voliere¹⁾:** maximal 3 Ebenen einschließlich der Bodenfläche
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden (siehe aktueller Betriebsmittelkatalog).
- **Licht:** Der Stall muss hell sein (Mindestanforderung lt. Bundestierschutzgesetz: mind. 20 Lux in der Hellphase, max. 5 Lux in der Dunkelphase). Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, wird eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche empfohlen. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Innenbegrenzungen Stall:** Ausflugklappen zwischen Innenbereichen im Stall (zB zwischen Stall und Klimazone 2 (ehemaliger Außenscharrraum) oder Veranda) müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche aufweisen.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m² der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche muss vorhanden sein.

2. Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufgewährung:** ab der vollständigen Befiederung, mindestens aber 1/3 der Lebenszeit. Junghennen spätestens ab der 12. Woche, Bruderhähne spätestens ab dem 43. Lebenstag
- **Auslaufdauer pro Tag:** tagsüber uneingeschränkt, mind. 8 Stunden
- **Außenfläche bei Junghennen¹⁾:** je Tier mindestens 1 m² mit überwiegend Pflanzenbewuchs
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslaufläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).

- **Auslaufbegrenzung¹⁾:** Das Auslaufgelände darf einen Radius von 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten

¹⁾ Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

3. Auslaufmanagement:

Schutzpendende Pflanzen oder technische Elemente müssen gewährleisten, dass der gesamte Auslauf von den Tieren genutzt wird und dass Vegetationsdecke und Grasnarbe geschont werden. Folgende Mindestanforderungen sind einzuhalten:

- Ausmaß der Elemente: mind. 1 % der Mindestauslauffläche
- mindestens 12 schutzgebende Elemente pro ha Auslauffläche
- Kombination von technischen und pflanzlichen Elementen möglich, pflanzliche Elemente sind zu bevorzugen
- Berücksichtigung Bäume: 1 Baum = 8 m² schutzgebendes Element, wenn Kronendurchmesser mind. 2 m (entspricht punktförmigem AMA-Landschaftselement)
- Berücksichtigung Büsche, Hecken und/oder Baumgruppen: Mindestgrundrissfläche = 0,5 m². Angerechnet wird die tatsächlich von den Pflanzen eingenommene Fläche. (Zur Bestimmung der Fläche können die Angaben der flächigen Landschaftselemente der AMA genutzt werden.)
- Mindestgrundrissfläche technischer Elemente = 0,5 m²
- Elemente werden nur angerechnet, wenn sie innerhalb des Auslaufs wurzeln bzw. aufgestellt sind.
- Elemente müssen regelmäßig im Auslauf verteilt sein. Abstand zwischen den Elementen bzw. zum Stallgebäude/Auslaufflächenrand max. 30 m, gemessen von Rand zu Rand der jeweiligen Objekte

Für die Kontrolle ist jederzeit ein aktueller Plan des Auslaufs bereitzuhalten, in dem die Schutzelemente, deren Ausmaße und Entfernungsangabe enthalten sind.

Ausnahme:

Ausläufe, die an keinem Punkt weiter als 20 m von den Auslauföffnungen des Stallgebäudes entfernt sind, sind von der Verpflichtung, für Schutzelemente zu sorgen, ausgenommen.

4. zusätzlicher überdachter Außenbereich – Klimazone 2 (K2):

Falls ein solcher überdachter Außenbereich folgende Kriterien erfüllt, kann dieser spezielle Außenbereich zur Mindeststallfläche gezählt und bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden:

- Er ist überdacht, eingestreut, hat einen planbefestigten Boden und grenzt unmittelbar an den Stallinnenbereich an.
- Er ist **rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich**.
- Er erfüllt die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen.
- Die Außenwände des zusätzlich überdachten Außenbereichs sind baulich derart ausgeführt, dass zumindest ein Außenklimareiz (Sonne, Niederschlag, Wind, Temperatur etc.) reduziert wird. Dazu werden zum Beispiel Windschutznetze, Folien, Schiebeelemente oder ähnliche das Außenklima reduzierende Materialien eingesetzt.

5. Veranda:

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen müssen erfüllt sein. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.



6. Fütterung:

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten (keine Extraktionsschrote) im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauft Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

7. Tierzugang:

- 3-Tages-Küken dürfen nur bei Rassen, die biologisch nicht verfügbar sind, konventionell eingestallt werden. Bei konventionellem Zukauf ist über VIS ein Ansuchen für den geschätzten Jahresbedarf an konventionellen Küken zu stellen. Diese Regelung gilt auch für den Zukauf konventioneller Bruteier. Die Verfügbarkeit kann im „Verzeichnis über die Verfügbarkeit biologischer Küken“ nachgelesen werden (www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Bio Suche: L_0024). Bei Zukauf konventioneller Küken ist die Umstellungszeit von 6 Wochen für Geflügel für die Eierzeugung bzw. 10 Wochen für Geflügel für die Fleischerzeugung ab Einstellung einzuhalten.

8. Tiergesundheit:

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- Tiere mit einem Lebenszyklus unter einem Jahr maximal **1 Behandlung** (Impfungen und Parasitenbehandlungen ausgenommen). D. h. bei mehr als 1 Behandlung verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 10 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Tieren mit einem Lebenszyklus von einem Jahr oder länger maximal **3 Behandlungen/Jahr** (Impfungen und Parasitenbehandlungen ausgenommen). D. h. bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.

9. weitere Vorschriften:

- **Mindestschlachtalter:** 81 Tage, nicht einzuhalten bei Verwendung langsam wachsender Rassen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachabteilung Landwirtschaft: für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12
für B, St, K, S: 03182/40 101-0
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.